

Titel 1. Allgemeine Förderbedingungen

§1 Gesetzliche Grundlage

Eine Förderung kann nur im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben und Vorgaben der Verfassten Studierendenschaft (VS) erfolgen (gemäß §§ 65 ff. LHG). Für den Studierendenrat (StuRa) gelten die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§1 a Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§2 Zugänglichkeit für alle Studierenden

(1) Geförderte Veranstaltungen und Projekte müssen prinzipiell allen Studierenden offenstehen und möglichst in rauchfreien Räumen abgehalten werden. Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit in barrierefrei zugänglichen Räumlichkeiten stattfinden. Veranstaltungen außerhalb von Räumlichkeiten der Hochschule sind nur mit besonderer Begründung zulässig. Der StuRa kann zur Auflage machen, Räume der Hochschule zu nutzen. Die Förderung von Safer-Space-Veranstaltungen ist möglich, wenn die Notwendigkeit dafür begründet werden kann, oder sie sich aus dem Kontext der Veranstaltung ergibt. Eine Begründung muss dem Antrag in schriftlicher Form beigelegt werden. Die Förderung steht nur Projekten oder Veranstaltungen offen, die nicht bereits im Haushaltsplan des StuRa beinhaltet oder Teil der VS sind.

(2) Des Weiteren können Projekte und Veranstaltungen externer, eingetragener, gemeinnütziger Vereine gefördert werden, sofern sie den Anforderungen aus § 2 (1), § 3 und § 4 entsprechen.

§3 Hinweis auf die Förderung durch den Studierendenrat

(1) Generell soll auf Druckerzeugnissen der geförderten Veranstaltung oder des geförderten Projekts auf die Förderung durch den StuRa und/oder der Hochschule hingewiesen und dafür Sorge getragen werden, dass die Veranstaltung oder das Projekt fakultätsübergreifend beworben wird.

(2) Veranstaltungen, die mit über 100 Euro gefördert werden, müssen auf den StuRa als Förderer in geeigneter Form hinweisen. Ist dies aufgrund besonderer Umstände nicht möglich, soll der StuRa bei der Veranstaltung als Förderer genannt werden.

§4 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Studierende dürfen für geförderte Veranstaltungen und Projekte keine ECTS-Punkte erhalten.

(2) Entgegen der Regelung des ersten Absatzes können Veranstaltungen und Projekte gefördert werden, wenn:

1. die Veranstaltung oder das Projekt dem Interesse aller Studierenden zu dienen bestimmt ist oder

2. die mit ECTS-Punkten honorierte Mitwirkung der Studierenden nicht als regulärer Bestandteil eines Studienplanes vorgesehen ist.¹

Entgegen der sonstigen Vorschriften dieser Förderrichtlinien sind die Mittel für die Förderung nach Satz aus den gesondert dafür bereitgestellten Qualitätssicherungsmitteln zu gewähren.

Titel 2. Beantragung der Förderung

§5 Form und Frist für die Antragsstellung

(1) Beginn der Förderung im Wintersemester ist der 1. November, im Sommersemester der 15. April.

(2) Anträge sollen spätestens einen Monat vor Beginn des Förderzeitraums per E-Mail (stura@htwg-konstanz.de) als PDF-Dokument beim StuRa eingehen. Bis zu Beginn des Förderzeitraums wird Antragstellenden mitgeteilt, ob und in welchem Rahmen die Förderung bewilligt wird.

(3) Der Antrag muss die Veranstaltung oder das Projekt vorstellen, mit Kontaktdaten versehen sein und eine detaillierte Kalkulation (inklusive eingeholter Angebote) der prognostizierten Ausgaben und Einnahmen enthalten.

§6 Persönliche Vorstellung des Antrags

Bei Anträgen mit einem Volumen von über 500 Euro, die im StuRa zur Abstimmung gestellt werden, müssen Antragstellende oder ein/e Vertreter/in persönlich in einer Sitzung des StuRa erscheinen und den Antrag vorstellen. Hiervon kann nur im begründeten Einzelfall abgesehen werden.

§7 Vorbehalt der teilweisen Streichung

(1) Der StuRa behält sich vor, bei Anträgen einzelne Punkte aus der Finanzierung zu streichen oder anderweitig abzuändern.

(2) Insbesondere sind solche Antragsbestandteile zu streichen, die auf die Finanzierung von Geschenken oder alkoholischen Getränken gerichtet sind. Ebenso werden Bestandteile deren Verwendungszweck politische oder religiöse Veranstaltungen sind, gestrichen.

¹ Veranstaltungen und Projekte des Studium Generale können gefördert werden

Titel 3. Art und Umfang der Förderung

§8 Erstattung von Auslagen.

(1) Es werden nur Kosten erstattet, die tatsächlich angefallen sind. Diese müssen durch Originalbelege nachgewiesen werden. Die maximale Höhe der Erstattung liegt bei der vom StuRa bewilligten Summe.

(2) Bleiben Anteile bewilligter Förderungen übrig, so werden diese im folgenden Förderzyklus, nach Ablauf der Förderung, an neue oder ausstehende Anträge vergeben.

§9 Finanzierung von Fehlbeträgen

Der StuRa ist Fehlbetragsfinanzierer. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten der Hochschule ausgeschöpft sind. Bei der Antragsstellung soll dargelegt werden, inwieweit diese Möglichkeiten geprüft wurden.

§10 Gewinnerzielungsabsicht, Spenden

Veranstaltungen und Projekte, durch deren Durchführung ein Gewinn erzielt werden soll, werden nicht gefördert. Veranstaltungen, mit denen Geld- oder Sachspenden für Projekte Dritter eingeworben werden, werden nicht gefördert.

§10 a Finanzierung von Honoraren

Honorare sind nur dann finanzierbar, wenn sie angemessen, notwendig und im Antrag besonders begründet sind.

§11 Ausfallbürgschaften für Veranstaltungen

Der StuRa kann auf Antrag Ausfallbürgschaften für Veranstaltungen in vorher festgelegter Höhe übernehmen.

§12 Langfristige Förderung von Projekten

(1) Für Projekte, die langfristig gefördert werden sollen, muss für den Förderzeitraum ein detaillierter Finanzierungsplan, zusätzlich zur Aufschlüsselung beschrieben in § 5(3), vorgelegt werden. Der Förderzeitraum beträgt höchstens ein Jahr. Daran kann sich, sofern dieser vom StuRa durch erneuten Beschluss bewilligt wird, sofort ein neuer Förderzeitraum anschließen. Der StuRa soll darüber im Monat vor Ablauf des vorhergehenden Förderzeitraumes abstimmen.

(2) Wurde die Förderung bewilligt, müssen semesterweise Rechenschaftsberichte vorgelegt werden. Bei mangelnder Erfüllung dieser Pflicht behält sich der StuRa die vorübergehende oder endgültige Nichtauszahlung der Fördergelder vor.

(3) Maximal die Hälfte der zur Verfügung stehenden Fördermittel pro Förderzyklus werden an langfristig geförderte Projekte vergeben.

Titel 4. Reisekosten; Hotel- und Verpflegungskosten

§13 Reisekosten

(1) Reisekosten werden bis zur Höhe des BahnCard 25 Preises erstattet.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können für Autofahrten 0,50 Euro pro Kilometer erstattet werden. Hierfür wird die kürzeste zumutbare Fahrtstrecke zugrunde gelegt.

(3) Flugreisen werden grundsätzlich nicht erstattet. Der StuRa kann Reisekosten per Flugzeug nur dann finanzieren, wenn eine Strecke von über 900 km (vergleichbare Zugstrecke) zurückgelegt werden soll und die Notwendigkeit der Flugreise im Förderantrag begründet wird.

§14 Hotel- und Verpflegungskosten

(1) Verpflegungskosten werden grundsätzlich nicht erstattet. Dies gilt unter der Maßgabe von § 14 (2) Satz 3.

(2) Hotelkosten werden nur auf Antrag mit gesonderter Begründung in Höhe einer Übernachtung inkl. Frühstück übernommen. Hotelkosten können im begründeten Ausnahmefall bis zu einer Höhe von 95€ übernommen werden. Im Übernachtungsfall können auch Verpflegungskosten in Höhe von 20 Euro pro Person abgerechnet werden.

Titel 5. Schlussvorschriften

§16 Vorherige Fassungen

Mit dieser Fassung vom 20.12.2023 verlieren alle vorherigen Fassungen der Förderrichtlinien des StuRa ihre Gültigkeit.